

II-1261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 767/J

1991-03-20

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schreiner, Ing. Murer  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Bestrafung wegen Lieferung zu großer Äpfel

Vor kurzem berichtete der "Kurier", daß ein Bio-Obstbauer zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, weil er an eine Handelskette zu schönes Obst geliefert hatte. Laut Qualitätsklassenverordnung ist neben den in § 8 vorgesehenen Kriterien die Größensortierung nach dem größten, senkrecht zur Achse Kelch-Stiel zu messenden Durchmesser wesentlich.

Großfrüchtige Apfelsorten der Klasse Extra müssen eine Mindestgröße von 65 mm aufweisen, andere Apfelsorten der Klasse Extra brauchen nur eine Mindestgröße von 60 mm. Der Bauer lieferte Äpfel zwischen 70 und 90 mm. Außerdem ist eine Größentoleranz von 10 % der Früchte vorgesehen, die in der Klasse darüber oder darunter liegen dürfen.

Obwohl dieser Landwirt also weder den Handel noch Konsumenten getäuscht oder übervorteilt hat, wurde gemäß § 26 des Qualitätsklassengesetzes eine Geldstrafe ausgesprochen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie eine Bestrafung nach dem Qualitätsklassengesetz für sinnvoll, wenn weder der Handel noch Konsumenten getäuscht oder übervorteilt werden ?
2. Halten Sie die Größensortierung von Äpfeln und anderen Früchten für ein wesentlicheres Kriterium als die sonstige Beschaffenheit der Ware ?
3. Werden Sie insbesondere bei Novellen der Qualitätsklassenverordnung auf die genaue Deklaration der verwendeten Spritzmittel und die Häufigkeit der Spritzungen Rücksicht nehmen ?
4. Halten Sie die in § 8 der Qualitätsklassenverordnung enthaltene Formulierung "ohne sichtbare Rückstände von Behandlungsmitteln" für einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Konsumenten ?